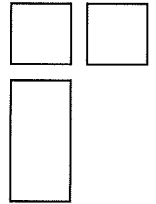


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
3000

An alle Dekane, Dekaninnen
sowie an alle Pfarrer, Pfarrerinnen,
Hauptberufliche und Hauptamtliche
in der Jugendarbeit

Abteilung C
Okumene und Kirchliches Leben
Auskunft bei KRin Andrea Heußner
Telefon +49 89 5595 274
E-Mail andrea.heussner@elkb.de

München, den 29.05.2020

Az 15/19-14

Jugendarbeit und Freizeiten unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Liebe Dekane und Dekaninnen,
liebe Bruder und Schwestern,

wie Sie wissen, hat das Bayerische Kabinett beschlossen, dass ab 30. Mai 2020 *Präsenzangebote der Erwachsenenbildung i. S. d. Art. 1 BayEbFoG, der Sprach- und Integrationsförderung und vergleichbarer Bildungsangebote, u. a. der Bildungszentren ländlicher Raum oder privatwirtschaftlicher Bildungsanbieter, sowie der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit (nur zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem SGB VIII) und der außerschulischen Umweltbildung in Bayern geöffnet werden. Zwingende Voraussetzung ist die Beachtung des erarbeiteten Hygienekonzepts.*

Es bedarf noch der rechtlichen Umsetzung dieser Beschlüsse in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Trotz dieser Lockerungen kann vieles nicht in gewohnter Weise stattfinden. Gesundheitsschutz und eine Anwaltschaft für Gemeindeglieder, die sich besonders Sorgen oder die besonders gefährdet sind, haben für uns als Kirche weiterhin höchste Priorität.

Mit diesem Rundschreiben gehen wir, angeregt durch konkrete Fragestellungen aus Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken, auf aktuelle Themen im Teilhandlungsfeld Jugendarbeit ein:

- **Vorbereitung und Beschlussfassung von Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten**
- **Durchführung bzw. Stornierung von Freizeiten**
- **Staatliche Unterstützung kleinerer Einrichtungen**
- **Jugendarbeit trotz Corona - Gute Praxisbeispiele**

Bei Fragen zu den o.g. Themen steht Ihnen Diakonin Ilona Schuhmacher, Grundsatzreferentin der evangelischen Jugend in Bayern (im Amt für Jugendarbeit) ab dem 15.6. gerne wieder zur Verfügung: schuhmacher@ejb.de.

1. Vorbereitung von Gesundheitsschutz - und Hygienekonzepten

Zwingende Voraussetzung für Öffnungen in der Jugendarbeit ist das Vorliegen eines Hygienekonzeptes. Die rechtlich verbindlichen Vorgaben dafür werden in dem vom Kultusministerium in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium veröffentlichten „Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für „nachhaltige Entwicklung“)“ benannt; s. unter: <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html> Dieses Konzept liegt auch den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings zugrunde.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin: Nur diejenigen Formate und Formen der Jugendarbeit sind wieder möglich, für die - mithilfe der vor Ort entwickelten und genehmigten Konzepte - sich die in diesem staatlichen Hygienekonzept aufgeführten Kriterien und Vorgaben praktisch umsetzen lassen. Auf Gemeindeebene erfolgt die Genehmigung durch den Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Jugendausschuss; auf Dekanatsbezirksebene durch den Dekanatsausschuss im Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer. Wir empfehlen Ihnen, auch eine gute Kommunikation der getroffenen Entscheidungen vorzubereiten.

Die Konzeptentwicklung und die damit verbundenen organisatorischen und inhaltlichen Vorkehrungen sind mit einem gewissen zeitlichen Aufwand verbunden (Besorgungen, Berechnung der Teilnehmer*innenanzahl nach Raumgröße, Markierung der Verkehrswege in den Räumen und ggf. im Außengelände, Planung der Zu- und Ausgänge, Hinweisschilder etc.).

Der Bayerischen Jugendring hat seine Mitglieder bereits am 28.5. auf seine Empfehlungen für die Erstellung von Schutz- und Hygienekonzepten hingewiesen. Damit sind auch alle Mitgliedsorganisationen der Evangelischen Jugend in Bayern informiert, einschließlich der Dekanatsjugendwerke. Die **Aufsichtspflicht** umfasst auch die Einhaltung von Hygienestandards. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, zu kontrollieren. Insbesondere Ehrenamtliche sollten entsprechend geschult werden.

Generell gilt. Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich des Veranstaltungsortes, ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Es muss daher in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

2. Durchführung bzw. Stornierung von Freizeiten

Das Landeskirchenamt hat einen externen Rechtsanwalt mit der Erstellung von FAQ zu Fragestellungen rund um Reiserecht und Stornofragen beauftragt. Leider hat sich die Bearbeitung dieser Fragen verzögert. Die FAQ werden Ihnen nach Pfingsten nachgereicht. Im Anhang finden Sie exemplarische Prüffragen als Einschätzungs- und Planungshilfe.

Wir hoffen, dass die dort getroffenen Aussagen in Verbindung mit den Anforderungen an ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept Sie bei der Entscheidung unterstützen, **ob und wie** gegebenenfalls Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen (deren Zulässigkeit vorausgesetzt) durchgeführt werden sollen oder inwiefern beispielsweise ein Ferienprogramm mit weniger aufwendigen Tagesveranstaltungen in diesem Jahr die bessere Lösung ist. In jedem Fall ist es wünschenswert, dass wir auch als Kirche und durch gezielte Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zur sozialen Bewältigung der jüngsten Erfahrungen beitragen

Einige Hinweise sind uns besonders wichtig:

Nach den derzeit gültigen Bestimmungen sind Gruppenreisen und Gruppenübernachtungen generell noch untersagt. Wenn Sie Freizeiten mit Übernachtungen, sofern weitere Lockerungen dies ermöglichen, durchführen empfehlen wir Ihnen, schon bei der Planung Erkundigungen über das **Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept am Veranstaltungsort** einzuholen und die eigenen Ansprüche bzw. das eigene Gesundheitsschutzkonzept daran anzupassen. Auch im Fall einer Lockerung der Kontaktbeschränkungen ist zu prüfen, inwiefern die nötigen Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet werden können, v.a. bei *jüngeren* Teilnehmer*innen (Hygiene, Mundbedeckung, Abstandsregel, Essenszubereitung etc.). Über mögliche Gruppengrößen und weitere Vorgaben im Sommer lassen sich auf Basis der aktuellen Informationslage keine seriösen Aussagen treffen.

Eltern und Teilnehmer*innen sind im Vorfeld der Freizeit gut über die besonderen Bedingungen zu informieren; auch bezogen auf die geplante Vorgehensweise im Krisenfall.

Das Landeskirchenamt schließt sich dem Rat des BJR an, **auf Zeltlager zu verzichten**, da die Unterbringung in Zelten die Wahrung des Mindestabstandes besonders erschwert. Gleiches ist auch im Fall von anderweitigen Maßnahmen auf engem Raum sorgfältig zu prüfen (Bsp. Segelschiff).

3. Staatliche Unterstützung kleinerer Einrichtungen

Darüber hinaus weisen wir auf die Möglichkeiten **staatlicher Förderung** u.a. für Einrichtungen der Jugendarbeit hin. Kleinen Trägern hilft es, dass eine Unterstützung bis 10.000,- Euro möglich ist. Diverse Fördermöglichkeiten siehe unter <https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/corona-programm-soziales>.

4. Jugendarbeit trotz Corona

Sehr beeindruckt sind wir von den vielfältigen Formen der Jugendarbeit, die trotz Corona stattfinden. Zumindest vorübergehend gelingt es auf digitalen Wegen erstaunlich gut, Kontakt zu halten, Gemeinschaft zu erleben, Seminare für Ehrenamtliche und Hauptberufliche zu gestalten, Knowhow zu vernetzen und Gottesdienst zu feiern. **Gelungene Praxisbeispiele** finden Sie unter <https://www.ejb.de/aktuelles/jugendarbeit-trotz-corona>.

Im **Online BarCamp # Sommer natürlich am 19. Juni 2020** lädt das Amt für Jugendarbeit zum Austausch ein: Welche attraktiven Angebote sind möglich? Wie können wir als Kirche für Kinder und Jugendliche da sein? Anmeldung unter <https://www.ejb.de/aktuelles/sommernatuerlich>. Informationen über **Webinare** u.a. zur digitalen Projektgestaltungen mit Gruppen, Konzepte digitalen Lernens, Bibliolog oder „Philosophieren an AndersOrten“ finden Sie unter <https://www.ejb.de/daten/newsletter-ejb/afj-newsletter-18052020>.

Die Sehnsucht nach **persönlichen Begegnungen** ist dennoch groß. Wir stimmen dem BJR aus ganzem Herzen zu: *„Kinder und Jugendliche sind mehr als Schüler und Schülerinnen.“* Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Begleitung junger Menschen und zur Entlastung von Familien – besonders in diesem außergewöhnlichen Jahr. Deshalb schließen wir uns einem Hinweis der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in Deutschland an (aej) und bitten Sie insbesondere dort, wo durch entfallene Freizeiten Kapazitäten frei werden, kurzfristige Angebote zu ermöglichen, sobald dies wieder möglich und sinnvoll ist, z.B. in Form von Tagesveranstaltungen.

Herzlichen Dank all den kreativen und findigen Akteur*innen in den Gemeinden, Dekanatsbezirken, Einrichtungen und Mitgliedsverbänden!

Mit herzlichen Grüßen

Im Auftrag


Michael Martin
Oberkirchenrat